

**ANLAGE 2 ZUM MESSSTELLEN- UND ZUM MESSRAHMENVERTRAG
MINDESTANFORDERUNGEN AN DATENUMFANG UND DATENQUALITÄT
SOWIE VORGABEN DES NETZBETREIBERS ZUM DATENAUSTAUSCH BIS
ZUM WIRKSAMWERDEN DER WECHSELPROZESSE IM MESSWESEN (WIM)**

I. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Strom:

1. Der Netzbetreiber behält sich zur Sicherstellung der Datenqualität eine Kontrollablesung der Messstellen, für die der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister die Messung vornimmt, auf eigene Kosten ausdrücklich vor.
2. Die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten Messergebnisse für alle Messstellen im Standardlastprofilverfahren müssen in Summe der elektrischen Arbeit (kWh) im Zeitraum eines Jahres zu mindestens 98 % den tatsächlichen Messergebnissen entsprechen. Ergibt eine durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragen durchgeführte Stichprobe von mindestens 20 Messstellen, dass die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister übermittelten Messergebnisse die Toleranzgrenze von 98 % unterschreiten, wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister über diesen Sachverhalt informieren. In diesem Fall hat der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die Datenqualität in wesentlichem Umfang zu verbessern.

Die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten Messwerte für Messstellen mit registrierender Lastgangmessung müssen zu 100 % den tatsächlich von der Messeinrichtung registrierten Messwerten entsprechen. Für hiervon aufgrund technischer Probleme auftretende Ausnahmen gilt folgende Maßgabe: Sind die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten ¼-h-Leistungswerte in größerem Umfang als 2 % in Bezug auf die Gesamtanzahl der im Liefermonat zu übermittelnden ¼-h-Leistungswerte als fehlende Werte gekennzeichnet, wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister über diesen Sachverhalt informieren. In diesem Fall hat der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass er den Ausfall der Messung bzw. der Datenauslesung nicht zu vertreten hat oder dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die Datenqualität in wesentlichem Umfang zu verbessern.

3. Liegt ein mehrmaliger Verstoß des Messstellenbetreibers und/oder des Messdienstleisters gegen das in 2. genannte Qualitätskriterium vor, kann der Netzbetreiber eine Ablesung aller Messstellen, für die der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister die Messung vornimmt, vornehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen lassen. Die für diese Maßnahme entstehenden Kosten sind vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister zu tragen. Die Berechnung der Netznutzungsentgelte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten erfolgt in diesem Fall auf Basis der durch den Netzbetreiber ermittelten Messergebnisse.
4. Bei einem mehrmaligen Verstoß des Messstellenbetreibers und/oder des Messdienstleisters gegen das in 2. genannte Qualitätskriterium kann der Netzbetreiber darüber hinaus vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach den innerhalb eines Jahres zu erwartenden Ausfällen von Netznutzungsentgelten inklusive Abgaben und sonstigen Zuschlägen (z.B. Konzessionsabgabe, KWK), wobei die Sicherheitsleistung 120 % der zu erwartenden Entgeltausfälle beträgt.

Gas:

1. Der Netzbetreiber behält sich zur Sicherstellung der Datenqualität eine Kontrollablesung der Messstellen, für die der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister die Messung vornimmt, auf eigene Kosten ausdrücklich vor.
2. Die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten Messergebnisse für alle Messstellen im Standardlastprofilverfahren müssen in Summe des Gasvolumens (cbm) im Zeitraum eines Jahres zu mindestens 98 % den tatsächlichen Messergebnissen entsprechen. Ergibt eine durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragen durchgeführte Stichprobe von mindestens 20 Messstellen, dass die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister übermittelten Messergebnisse die Toleranzgrenze von 98 % unterschreiten, wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister über diesen Sachverhalt informieren. In diesem Fall hat der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die Datenqualität in wesentlichem Umfang zu verbessern.

Die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten Messwerte für Messstellen mit registrierender Lastgangmessung müssen zu 100 % den tatsächlich von der Messeinrichtung registrierten Messwerten entsprechen.

Für hiervon aufgrund technischer Probleme auftretende Ausnahmen gilt folgende Maßgabe:

Sind die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten 1-h-Leistungswerte in größerem Umfang als 2 % in Bezug auf die Gesamtanzahl der im Liefermonat zu übermittelnden 1-h-Leistungswerte als fehlende Werte gekennzeichnet, wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister über diesen Sachverhalt informieren. In diesem Fall hat der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass er den Ausfall der Messung bzw. der Datenauslesung nicht zu vertreten hat oder dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die Datenqualität in wesentlichem Umfang zu verbessern.

3. Liegt ein mehrmaliger Verstoß des Messstellenbetreibers und/oder des Messdienstleisters gegen das in 2. genannte Qualitätskriterium vor, kann der Netzbetreiber eine Ablesung aller Messstellen, für die der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister die Messung vornimmt, vornehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen lassen. Die für diese Maßnahme entstehenden Kosten sind vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister zu tragen. Die Berechnung der Netznutzungsentgelte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten erfolgt in diesem Fall auf Basis der durch den Netzbetreiber ermittelten Messergebnisse.
4. Bei einem mehrmaligen Verstoß des Messstellenbetreibers und/oder des Messdienstleisters gegen das in 2. genannte Qualitätskriterium kann der Netzbetreiber darüber hinaus vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach den innerhalb eines Jahres zu erwartenden Ausfällen von Netznutzungsentgelten inklusive Abgaben und sonstigen Zuschlägen (z.B. Konzessionsabgabe), wobei die Sicherheitsleistung 120 % der zu erwartenden Entgeltausfälle beträgt.

II. Vorgaben des Netzbetreibers zum Datenaustausch bis zum Wirksamwerden der Festlegung BK6-09-034 / BK7-09-001

1. Nach § 17 Nr. 5 des Messstellenrahmenvertrages bzw. § 10 Nr. 5 des Messrahmenvertrages erfolgt der Datenaustausch bis zum Wirksamwerden der Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers. Unter Beachtung der Vorgaben des § 12 Abs. 1 MessZV erfolgt der elektronische

Datenaustausch daher ausschließlich in den vom Netzbetreiber vorgegebenen, einheitlichen Formaten, welche in Bezug auf Mess- oder Stammdaten die vollautomatische Weiterverarbeitung im Rahmen der Prozesse für den Datenaustausch zwischen den Beteiligten ermöglichen.

2. Die zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister relevanten Daten werden einheitlich in folgenden Formaten ausgetauscht:
 - **Änderungsmeldungen sowie An-/ Abmeldungen von Messstellen zum Messstellenbetrieb bzw. zur Messdienstleistung**
Der Datenaustausch erfolgt im Format „csv“ gemäß der Anwendungsbeschreibung für Bestandsliste, An-/Abmeldung, Änderungsmeldung (Anlage 4). Der Netzbetreiber stellt dem Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister automatisch nach Vertragsschluß in elektronischer Form einen Muster-Meldedatensatz zur Verfügung.
 - **Bestandsliste „Messstellen“**
Der Datenaustausch erfolgt im Format „csv“ gemäß der Anwendungsbeschreibung für Bestandsliste, An-/Abmeldung, Änderungsmeldung (Anlage 4). Der Netzbetreiber stellt dem Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister automatisch nach Vertragsschluß in elektronischer Form einen Muster-Meldedatensatz zur Verfügung.
 - **Messdaten (Zählwerte/Zählerstände), Zählerwechsel und Zählerein- und ausbau**
Der Datenaustausch erfolgt im Format „csv“ gemäß der Anwendungsbeschreibung für Zählerstände, Zählereinbau, Ausbau, Wechsel (Anlage 5). Der Netzbetreiber stellt dem Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister automatisch nach Vertragsschluß in elektronischer Form einen Muster-Meldedatensatz zur Verfügung. Abweichend hiervon werden Messdaten von Messstellen mit registrierender Lastgangmessung im Format MSCONS in der jeweils aktuell gültigen, durch die BNetzA freigegebenen Version ausgetauscht.
3. Der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister nimmt eine Mitteilung an den Netzbetreiber vor, sofern die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten werden konnten, der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder bei Messstellen mit elektronischer Auslesung eine Auslesung nicht möglich ist. Die Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgt unverzüglich, bei Messstellen im Standardlastprofilverfahren spätestens jedoch am 8. Werktag, bei Messstellen mit registrierender Lastgangmessung spätestens am 2. Werktag nach dem Soll-Ablesetermin.

Nicht ablesbare Strom-Messstellen mit registrierender Lastgangmessung werden im Format MSCONS mit dem Messwert „0“ und dem Qualifier „ZZZ = nicht vorhandener Wert“ gemäß MeteringCode 2006 (Punkt 4.1) übertragen. Ablesbare Messstellen werden mit dem Qualifier „46 = Energiemenge“ bzw. „86 = Zählerstand“ übertragen. Bei der Messwertübertragung durch den Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister wird zwischen folgenden Status unterschieden:

Status „(Blank)“; entspricht einem wahren Wert

Status „F“; entspricht einem fehlenden Wert

Nicht ablesbare Gas-Messstellen mit registrierender Lastgangmessung werden ebenfalls im Format MSCONS übertragen.

Nicht ablesbare Messstellen im Standardlastprofilverfahren werden im Format „csv“ gemäß der Anwendungsbeschreibung für Zählerstände, Zählereinbau, Ausbau und Wechsel mit dem Messwert „0“ und dem Ablesekennzeichen „E03 = keine Ablesung möglich“ übertragen. Ablesbare Messstellen werden mit dem Ablesekennzeichen „E01 = Kundenselbstablesung“ bzw. „E02 = Ablesung durch Messstellendienstleister“ übertragen.

4. Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderung unverzüglich mittels dem vom Netzbetreiber vorgegeben Datensatz (Anwendungsbeschreibung „CSV“ für Zählerstände, Zählereinbau, Ausbau, Wechsel), an den Netzbetreiber melden.
5. Mindestdatenumfang bei Stromzählern mit registrierender Lastgangmessung

Informationsumfang	Täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer- / Winterzeitumstellung) Viertelstunden-Energiewerte in (kWh) bzw. (kvarh) • Zähler für eine Energierichtung +A, +R oder -A, -R • Zähler für zwei Energierichtungen +A, +R, -A, -R • Vierquadrantenzähler +A, R1, R4, -A, R2, R3 alternativ: Täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer- / Winterzeitumstellung) Viertelstunden-Leistungswerte in (kW) bzw. (kvar) • Zähler für eine Energierichtung +P, +Q oder -P, -Q • Zähler für zwei Energierichtungen +P, +Q, -P, -Q • Vierquadrantenzähler +P, Q1, Q4, -P, Q2, Q3-
--------------------	---

Neben den Lastgängen pro Energierichtung sind folgende Register der Verrechnungsliste zu übermitteln:

Obiskennziffer	Inhalt
F.F	Fehlerregister
0.0.0	Gerätenummer
0.1.0	Rückstellkennziffer
0.1.2	Rückstellzeitpunkt (Datum und Uhrzeit)
X.8.Y	Zählerstand pro Messgröße (X) und Tarif (Y) zum Rückstellzeitpunkt
X.6.Y	Maximum pro Messgröße (X) und Tarif (Y)